



- FLURGRENZE
 - FLURSTÜCKSGRENZE
 - NUTZUNGSARTGRENZE
 - HÖHENLINIE
 - HÖHE ÜBER N. N.
 - FLURSTÜCKSNUMMER
 - HAUSNUMMER
 - GESCHOSSHÖHE
 - GRENZSTEIN
 - HAUPTGEBÄUDE
 - NEBENGEBÄUDE
 - DURCHFART, DURCHGANG
 - MAUER
 - GITTERKREUZ
 - REGENWASSERKANAL
 - SCHMUTZWASSERKANAL
 - KONTROLLSCHACHT
 - VORHANDENER BAUM
 - STAMMDURCHMESSER
- NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN
- DENKMALSCHUTZ
 - DENKMALSCHUTZBEREICH
 - QSG III b QUELLENSCHUTZGEBIET
- FESTSETZUNGEN
- ART DER BAULICHEN NUTZUNG
- MK KERNGEBIETE
- MASS DER BAULICHEN NUTZUNG
- V ZAHL DER VOLLGESCHOSSE (HÖCHSTGRENZE)
 - III ZAHL DER VOLLGESCHOSSE (ZWINGEND)
 - II-IV ZAHL DER VOLLGESCHOSSE (MIN.-MAX.)
 - 10 GRUNDFLÄCHENZAHL
 - 22 GESCHOSSFLÄCHENZAHL
- BAUWEISE
- g GESCHLOSSENE BAUWEISE
 - O OFFENE BAUWEISE
- BAULINIE
- BAUGRENZE
 - SD SATTELDACH
 - 45-60° DACHNEIGUNG IN GRAD
 - HAUPTFIRSTRICHTUNG
- VERKEHRSLÄCHEN
- STRASSEN
 - GEHWEG ZEITWEISE BEFAHRBAR
 - GEHWEG
 - DURCHGANG BZW. ARKADE
 - LADENPASSAGE
- GRÜNFLÄCHEN
- ZU ERHALTENDE BÄUME
- SONSTIGE FESTSETZUNGEN
- ST STELLPLÄTZE
 - T0a TIEFGARAGEN
 - NUTZUNGSRENZE
 - BEBAUUNGSPLANGRENZE
 - VERMASSUNG
 - EIN- BZW. AUSFAHRT

- RECHTSGRUNDLAGEN
- BUNDESBAUGESETZ -BAUG- VOM 23.6.1960 (BGBl. I S.341) §§ 2, 8, 10 U. 3
 - ERSTE VERORDNUNG ZUR DURCHFÜHRUNG DES BAUG VOM 29.11.1960 IN DER FASSUNG VOM 21.4.1970 (GV NW 1970 S. 299) § 4.
 - BAUORDNUNG FÜR DAS LAND NORDRHEIN WESTFALEN -BAUONW- IN DER FASSUNG VOM 27.1.1970 (GV NW S. 96) § 103 IN VERBINDUNG MIT DER BAUG § 9 (2).
 - BAUUNTERSCHREIBUNGSVERORDNUNG -BAU UNV- VOM 26.11.1968 (BGBl. I S.123)
 - GEMEINDEORDNUNG FÜR DAS LAND NORDRHEIN WESTFALEN VOM 11.8.67 (GV NW S. 656) §§ 4 UND 28.
 - PLANZEICHENVERORDNUNG VOM 19.1.1965 (BGBl. I S. 21).

1. AUSFERTIGUNG

BEBAUUNGSPLAN

NR. 0153

BRÜDERSTRASSE

HERFORDERSTRASSE

DER STADT

BAD SALZFLÖTEN

1:500

ENTWURF UND BEARBEITUNG DIESES BEBAUUNGSPLANES

MÜNSTER, DEN 20. 12. 1973

Musmann

PROFESSOR DIPL.-ING. HARALD DEILMANN

DIE DARSTELLUNG DES GEGENWÄRTIGEN ZUSTANDES STIMMT MIT DEM KATASTER-NACHWEIS ÜBEREIN.

KREIS LIPPE
Der Oberkreisdirektor
Verwaltungsamt
KATZENBERG

EMGO, DEN 17. 5. 1974

ES WIRD BESCHEINIGT, DASS DIE FESTLE- GUNG DER STÄDTLICHEN PLANUNG GEOMETRISCH RICHTIG UND TUNLICH IST.

KREIS LIPPE
Der Oberkreisdirektor
Verwaltungsamt
KATZENBERG

LEMGO, DEN 17. 5. 1974

DIESER BEBAUUNGSPLAN IST GEMÄSS § 10 DES BUNDESBAUGESETZES VOM RAT DER STADT BAD SALZFLÖTEN AM 23. 10. 1974 ALS SATZUNG BESCHLOSSEN WORDEN.

BAD SALZFLÖTEN, DEN 2. 12. 1974

Müller BÜRGERMEISTER
Wimmer STADTDIREKTOR

DIESER BEBAUUNGSPLAN IST GEMÄSS § 11 DES BUNDESBAUGESETZES MIT VERFÜGUNG VOM 25. 9. 75 GENEHMIGT WORDEN.

DETMOLD, DEN 26. 9. 75

Detmold DER REGIERUNGSPRÄSIDENT
Wimmer IM AUFTRAGE
STADTDIREKTOR

DIESER BEBAUUNGSPLAN HAT EINSCHLIESSLICH DER BEGRÜNDUNG GEMÄSS § 2 (6) DES BUNDESBAUGESETZES VOM 25. 9. 1973, 26. 10. 1973 UND VOM 20. 5. 1974 BIS 20. 6. 1974 ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.

BAD SALZFLÖTEN, DEN 27. 6. 1974

Wimmer STADTDIREKTOR

DIESER BEBAUUNGSPLAN IST GEMÄSS § 2 (1) DES BUNDESBAUGESETZES VOM 23. 6. 1960 (GBL I S. 341) DURCH BESCHLUSS DES RATES DER STADT BAD SALZFLÖTEN VOM 29. 8. 1973 AUFGESTELLT WORDEN.

BAD SALZFLÖTEN, DEN 5. 9. 1973

Wimmer BÜRGERMEISTER
Wimmer STADTDIREKTOR

DIESER BEBAUUNGSPLAN HAT EINSCHLIESSLICH DER BEGRÜNDUNG GEMÄSS § 2 (6) DES BUNDESBAUGESETZES VOM 25. 9. 1973, 26. 10. 1973 UND VOM 20. 5. 1974 BIS 20. 6. 1974 ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.

BAD SALZFLÖTEN, DEN 27. 6. 1974

Wimmer BÜRGERMEISTER
Wimmer STADTDIREKTOR

DIESER BEBAUUNGSPLAN IST GEMÄSS § 12 DES BUNDESBAUGESETZES SIND DIE GENEHMIGUNG SOWIE ORT UND ZEIT DER AUSLEGUNG AM 25. 11. 1975 ÖRTLICH BEKANNT GEMACHT WORDEN. DER GENEHMIGTE PLAN LIEGT AB 26. 11. 1975 ÖFFENTLICH AUS.

BAD SALZFLÖTEN, DEN 10. 12. 1975

Wimmer BÜRGERMEISTER
Wimmer STADTDIREKTOR

FESTSETZUNGEN IN TEXTFORM

A) NUTZUNG

- IM KERNGEBIET SIND IN DEN OBERGESCHOSSEN WOHNUNGEN UND RÄUME FÜR DEN PENSIONSBETRIEB ALLGEMEIN ZULÄSSIG. (§ 7 (2) 7 BAUNVO).
- DIE GESCHOSSFLÄCHENZAHLN BEZIEHEN SICH AUF DIE JEWEILS ZULÄSSIGE HÖCHSTE GESCHOSSZAHL. BEIM BAU EINER GERINGEREN ANZAHL VON GESCHOSSEN IST DIE GZ ENTSPRECHEND ZU REDUZIEREN.
- AUSGEBAUTE DACHGESOSSE SIND AUF DIE ZULÄSSIGE ZAHL DER VOLLGESOSSE NICHT ANZURECHNEN.
- ANSTELLE DER VORGESEHENEN SATTELDÄCHER KANN FÜR UNTERGEORDNETE BAUTEILE AUSNAHMSWEISE EIN FLACHDACH ODER EIN ZURÜCKGESETZTES DACHGESOSS MIT FLACHDACH ZUGELASSEN WERDEN.
- STELLPLÄTZE UND GARAGEN DÜRFEN NUR AUF DEN DAFÜR VORGESEHENEN FLÄCHEN, AUF DEN ÜBERBAUBAREN FLÄCHEN ODER UNTERIRDISCH UNTERGEBRACHT WERDEN. NICHT ÜBERBAUTE TEILE VON TIEFGARAGEN SIND EINZU- ORDNEN ODER ALS TERRASSEN AUSZUBAUEN.
- ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFÄCHEN NUR AUSNAHMSWEISE ZULÄSSIG.
- BAULINIEN DÜRFEN IM ERDGESOSS ZUR SCHAFFUNG VON PASSAGEN, EINGÄNGEN, DURCHFARTEN UND ARKADEN UNBERÜCKSICHTIGT BLEIBEN. AUSKRÄNGUNGEN SIND NUR AUSNAHMSWEISE ZULÄSSIG.
- IM KERNGEBIET SIND TANKSTELLEN NUR IM ZUSAMMENHANG MIT PARKHÄUSERN UND GROSSGARAGEN ZULÄSSIG. (§ 7 (3) 1 BAUNVO).

B) GESTALTUNG

ALLE BAU- UND PLANUNGSMASSNAHMEN INNERHALB DER DENKMALSCHUTZ- ZONE ALTSTADT, SIND DEM LANDESKONSERVATOR ZUR STELLUNGNAHME VORZULEGEN.

C) SONSTIGES

11. AUSSENLIEGENDE BAUTEILE SIND AUS ROTEM ZIEGELMAUERWERK, SICHTBETON ODER KALKSANDSTEINVERBLENDERN ZUM ANSTRICH, SCHALUNGSRÄUHEM BE- TON ODER WASCHEBETON HERZUSTELLEN. FÜR UNTERGEORDNETE BAUTEILE WIE TREPPENHÄUSER, DACHAUFBAUTEN ODER BALKONE, GESIMSE, BRÜSTUNGEN UND AUSFACHUNGEN SIND AUSSERDEM PUTZ, NATUR- ODER ASBESTZEMENT- SCHUIFER UND HOLZVERBREITERUNG ZULÄSSIG. BEI ÄNDERUNGEN VORHAN- DENER BAUTEN KÖNNEN DIE VORHANDENEN MATERIALIEN WEITERHIN VER- WANDT WERDEN. IN BEGRÜNDETEN FÄLLEN KÖNNEN AUF ANTRAG AUSNAHMEN ZUGELASSEN WERDEN.
12. STEILDÄCHER SIND MIT ROTEN ODER SCHWARZ-BRAUNEN ZIEGELN EINZU- DECKEN. NICHT BEGEBHARE FLACHDÄCHER, DIE FREMDER EINSICHT NICHT ENT- ZOGEN SIND, MÜSSEN BEKIEST WERDEN.
13. JEDES GEBÄUDE DARF HÖCHSTENS EINE AUSSENANTENNE ERHALTEN.
14. BEI DER ANBRINGUNG VON SCHILDERN, REKLAMETAFELN, AUTOMATEN UND DÄRMUNGEN IST DIE GÜLTIGE ORTSSATZUNG ZU BEACHTEN.
15. BEI DER UNTERBRINGUNG VON MÜLL- UND SONSTIGEN ABFALLBEHÄLTERN IST DIE GELTENDE ORTSSATZUNG ZU BEACHTEN.

D) VERKEHR

16. DER BEBAUUNGSPLAN ENTHÄLT DIE FÜR DIE ZULÄSSIGKEIT VON BAUVORHABEN ERFORDBLICHEN MINDESTFESTSETZUNGEN (§ 30 BAUG) SOWIE DIE BEGREN- ZUNG DER VERKEHRSLÄCHEN. WENN UND SOWEIT BAUVORHABEN DEN FEST- SETZUNGEN DES BEBAUUNGSPLANES ENTSPRECHEN, GELTEN DIE ANBAU- STIMMUNGEN DES § 25 ABS. 3 SATZ 1 LSTRG NICHT (§ 25 ABS. 3 SATZ 2 LSTRG).
17. VON DEM PARKHAUS DÜRFEN NUR DIE IN ALLGEMEINEN WOHNGEBIETEN ZULÄSSIGEN IMMISSIONEN AUSGEHEN. DER LÄRMPEGEL DARF 40,55 DB NICHT ÜBERSCHREITEN. VOR BAUBEGINN IST EIN GUTACHTEN ZUR EINHALTUNG DER VORSCHRIFTEN ÜBER LÄRM-, ABGAS- UND LICHTBELÄSTIGUNG ZU ER- STELLEN.